

Schutzkonzept für Präsenzkurse, Vereinsübungen und Sanitätsdienst ab Montag 22. Juni 2020

Schutzmassnahmen COVID-19

29.06.2020 / Version 3.0

1. Einleitung

Der Kantonverband Luzerner Samaritervereine stellt dem Verbandskader, den Samaritervereinen und ihren Jugendgruppen ein Schutzkonzept für die Durchführung des Präsenzunterrichts sowie für den Sanitätsdienst zur Verfügung. In diesem Schutzkonzept wird dargestellt, wie die Schutzmassnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), in der Ausbildung (Kurse, Monatsübungen) sowie beim Sanitätsdienst eingehalten werden. Die Massnahmen gelten für Kurs- bzw. Übungsteilnehmende, sowie für das Ausbildungskader und die Samariter im Einsatz. Das Schutzkonzept entspricht den behördlichen Vorgaben des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie der COVID-19 Verordnung des Bundesrates und den Bestimmungen des Gesundheitsdepartementes Kanton Luzern.

2. Ausgangslage

Der Bundesrat hebt in einem vierten Schritt die verbliebenen Einschränkungen per 22. Juni 2020 weitgehend auf. Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Die Abstands- bzw. Hygieneregeln sowie das Schutzkonzept bleiben zentral und sollen helfen, Neuansteckungen und damit einen Wiederanstieg der Fallzahlen zu verhindern. Der Bundesrat setzt weiterhin stark auf eigenverantwortliches Handeln.

Die Vereine können eigene Schutzkonzepte erarbeiten, sofern diese nicht den Vorschriften des SBFI zuwiderlaufen. Eine Genehmigung der Konzepte durch Kantonale- oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte sowie sporadische Kontrollen obliegen dem Kanton.

2.1. Verantwortung

Die Verantwortung der Umsetzung des Schutzkonzeptes und für den Kontakt mit den zuständigen kantonalen Behörden liegt bei den Vorständen des Verbandes bzw. der Vereine sowie den Ausbildungskadern und Sanitätsdienstverantwortlichen. Dies gilt auch wenn der Präsenzunterricht sowie der Sanitätsdiensteinsatz nicht in den eigenen Lokalitäten stattfinden. In jedem Fall sind Vorgaben der Gemeindebehörden, den Auftraggebenden oder den Raumvermietenden zu beachten.

Der KV bzw. die Samaritervereine und ihre Jugendgruppen müssen ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen und den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen gewähren. Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen.

3. Zielsetzungen

Das Ziel des Schutzkonzeptes ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern, Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG werden zum Schutz der Teilnehmenden, der Auszubildenden, der Samariter im Einsatz sowie der Patienten eingehalten.

Der Verband, die Vereine und Jugendgruppen sind in der Lage wieder Präsenzunterricht anzubieten und Sanitätsdienstleistungen zu leisten.

4. Massnahmen

Kurs- bzw. Übungsteilnehmende, Ausbildungskader und Samariter im Einsatz die Symptome von COVID-19 (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind vom Präsenzunterricht bzw. Sanitätsposten ausgeschlossen. Sie dürfen erst mindestens zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Aus- oder Weiterbildung teilnehmen bzw. aktiv im Verein tätig sein.

Personen, die einer Risikogruppe gemäss COVID-19-Verordnung angehören, wird empfohlen bis auf weiteres auf die Teilnahme an Präsenzunterricht zu verzichten bzw. für den Sanitätsdienst nicht eingesetzt zu werden. Alle Auszubildenden, die zu Risikogruppen gehören, können den Präsenzunterricht wieder aufnehmen, sie sind aber mit entsprechenden Schutzmassnahmen zu schützen.

Für Sanitätsdienstleistungen hat der Eigenschutz oberste Priorität. Der Samariter im Einsatz muss sich schützen (Schutzmaske tragen), da sich der Patient in einer Notfallsituation nicht selbst schützen und die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Wenn möglich wird dem Patienten eine Schutzmaske angezogen.

Wird der Sanitätsposten von Patienten aus verschiedenen Sektoren (bei Veranstaltungen über 300 Personen) genutzt, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.

4.1. Räumlichkeiten für Präsenzunterricht und Sanitätsdienst

Es werden die Informationsmaterialien des Bundes betreffend Distanz- und Hygieneregeln gut sichtbar angebracht. Das Informationsmaterial kann beim [Shop Bundespublikationen](#) kostenlos heruntergeladen oder bestellt werden.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet. Bei Räumen ohne Möglichkeit die Fenster zu öffnen, wird die Lüftung entsprechend angepasst.

Beim Eingang, in Aufenthalts-, Pausen- und Unterrichtsräumen sowie beim Sanitätsposten müssen Desinfektionsmittel oder Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung gestellt werden. Es werden Einweghandtücher verwendet, welche in geschlossenem Abfallbehälter mit Beutel entsorgt werden.

Oberflächen und Objekte wie Tische, Stühle, Liegen, Türgriffe, Lichtschalter, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen etc., die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert. Sanitätsdienstmaterial wird geschützt aufbewahrt. Nach dem Präsenzunterricht bzw. Sanitätsdienst sind alle Materialien gründlich zu reinigen.

Unterrichts-, Gruppen-, Pausen- und Aufenthaltsräume sowie Sanitätsposten werden so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5 Meter untereinander eingehalten werden kann.

Die Anzahl Personen wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Unterrichts- und Gruppenräumen sowie auf dem Sanitätsposten soweit reduziert, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann. Vor dem Sanitätsposten werden im Abstand von 1.5 Metern Bodenmarkierungen angebracht, um den Abstand beim Warten einzuhalten.

Trennwände zur Abtrennung können anhand der Vorgaben für Trennwände verwendet werden. Wenn es die Verhältnisse und Wetterbedingungen erlauben, werden Sequenzen mit unterschrittenem Schutzabstand im Freien durchgeführt.

Die Hygiene- und Distanzregeln werden auch auf Exkursionen, im Freien sowie in Garderoben, Verpflegungsstätten und WC Anlagen eingehalten.

4.2. Unterricht

Alle zertifizierten Kurse können anhand der Inhalte im Lehrmittel unterrichtet werden. Dabei sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes sowie des Merkblattes "SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen" zu berücksichtigen. Die Prozesspläne der weiteren Kurse sowie der Monatsübungen sind durch die Kursleiter, Samariterlehrer bzw. Jugendtrainer ebenfalls entsprechend der Vorgaben dieses Schutzkonzeptes anzupassen.

Die Teilnehmenden werden vorab auf folgende Punkte hingewiesen:
(dies kann mittels Merkblatt für Teilnehmende geschehen):

- Teilnehmende, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Merkblatt für Teilnehmende) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, sind von Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen.
- Teilnehmende, die nachweislich an COVID-19 erkrankt waren, dürfen erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen.
- Risikopersonen gemäss COVID-19 Verordnung oder deren Angehörigen, wird empfohlen, bis auf weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen zu verzichten.

Die Teilnehmenden werden vor dem Unterrichtsstart auf folgende Punkte hingewiesen:

- Die Teilnehmenden werden auf die geltenden Distanz- und Hygieneregeln sowie auf die angepasste Methodenwahl hingewiesen.
- Auf der Teilnehmerliste bestätigen die Teilnehmenden mit der Unterschrift, dass sie das Merkblatt gelesen und verstanden haben und die darin enthaltenen Massnahmen umsetzen.
- Eine Instruktion zur korrekten Anwendung der Schutzmittel (Händedesinfektion, Handschuhe, Masken etc.) ist zu erfolgen.

Paare oder Gruppen sollen während dem Kurs bzw. der Übung gleichbleibend sein und nicht neu gemischt werden. Der Austausch von Unterrichtsutensilien sollte grundsätzlich vermieden werden.

Vor der Benutzung wiederverwendbaren Unterrichtsutensilien (z.B. Flipchart, Stifte und weitere Unterrichtsmaterialien) sollen die Teilnehmenden ihre Hände desinfizieren. Phantome, Helme etc. werden vor Benutzung mit Flächendesinfektionsmittel behandelt.

Unterrichtsutensilien welche nicht desinfizierbar sind, müssen pro Teilnehmenden zur Verfügung gestellt werden und im Anschluss gewaschen oder entsprechend (geschlossener Abfallbehälter mit Beutel) entsorgt werden.

Das Weitergeben von persönlichen Unterrichtsunterlagen unter den Teilnehmenden wird möglichst vermieden. Arbeitsblätter etc. werden pro Teilnehmenden abgegeben.

4.3. Sonderregelung Abstand / Beatmung

Es liegt in der Natur von Erste-Hilfe-Massnahmen, dass sie einen Kontakt zwischen Helfer und Patient bedingen. Aus diesem Grund kann auch in der Ausbildung der Ersten-Hilfe nicht auf alle diese Inhalte verzichtet werden. Bei Ausbildungsinhalten, bei denen Körperkontakt unvermeidlich ist, gilt die Sonderregelung.

Sonderregelung für Situationen in denen Körperkontakt unvermeidlich ist:

- Hygienische Händedesinfektion und das Tragen von Einweg - Schutzhandschuhen durch den Helfer sind bei Körperkontakt einzuhalten.
- Masken sollen für gewisse Situationen zur Verfügung stehen. Eingesetzt werden sie bei unvermeidlichen, ausbildungsbedingten Kontakten, bei denen die 1.5 Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.

Diese Sonderregelung gilt auch im Sanitätsdienst.

Weiter gilt im Sanitätsdienst zu beachten, dass Patienten mit Verdacht auf oder mit Bestätigter COVID- 19 Erkrankung von anderen Personen fernzuhalten sind. Aus Sicherheitsgründen sollen nur Patienten in den Sanitätsposten eintreten, Begleitpersonen sollen ausserhalb, unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln, warten. Ausgenommen ist ein Elternteil bei Kindern. Dabei ist zu beachten, dass das Elternteil sich entsprechend schützt.

Bei Kindern bis 15 Jahren oder bis Ende der obligatorischen Schulzeit ist keine Einhaltung von Distanzregeln untereinander notwendig sowie Körperkontakt erlaubt. Die Distanz von 1.5 Metern muss zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden. Für Jugendliche (16 Jahre und nach der obligatorischen Schulzeit) gelten die Distanzregeln der Erwachsenen.

Um ein Contact Tracing sicherzustellen wird eine Kontaktliste geführt, damit diese im Fall einer Infektion mit aktuellen Kontaktangaben den Behörden geliefert werden kann. Diese enthalten Name, Vorname, Postleitzahl und Telefonnummer der Ausbilder und Teilnehmenden bzw. der Samariter im Einsatz, den Patienten und deren Begleitung sowie die Ankunfts- und Weggangszeit. Dabei muss die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet werden.

Die Kontaktliste muss mindestens 14 Tage aufbewahrt und anschliessend entsorgt werden. Dabei sind die Datenschutz Richtlinien zu berücksichtigen. Die Personen sind über die Erhebung und den Verwendungszweck der Kontaktdaten zu informieren. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, namentlich Teilnehmerliste oder Mitgliederverzeichnis, so muss über den Verwendungszweck informiert werden.

Wird die Beatmung von Seiten des SRC wieder freigegeben, ist zwingend zu berücksichtigen, dass in der Ausbildung pro Teilnehmer eine Pocket Mask inkl. Filter und ein Gesichtsteil verwendet werden. Darauf achten, dass das Phantom nach jeder Benutzung desinfiziert und die Gesichtsteile ausgewechselt werden.

Beim Sanitätsdienst ist zwingend zu berücksichtigen, dass pro Helfer eine Pocket Mask inkl. Filter verwendet wird.

Entscheidend für die Verhinderung einer Verbreitung von Viren ist der Umgang mit den noch atm- und speichelfeuchten Gesichtsteilen und Pocket Mask. Nach dem Kurs sind die Masken-Filter entsprechend zu entsorgen und die Gesichtsteile und ggf. die Pocket Mask dem üblichen Aufbereitungs- und Desinfektionsprozess zuzuführen: Vorreinigung mit lauwarmer Seifenlauge / Eintauchen in Desinfektionsmittelbad (Dauer gemäss Herstelleranweisung) / Vollständiges Trocknen an der Luft (Staubgeschützt) / Verpacken in Papier- oder Stoffbeutel.

Nach dem anwenden einer Pocket Mask im Sanitätsdienst gelten dieselben Massnahmen.

4.4. Schutzmaterial

Zu Beginn des Präsenzunterrichts bzw. Sanitätsdiensteinsatzes sowie vor und nach den Pausen sind alle Beteiligten zum gründlichen Händewaschen anzuhalten. Während dem Unterricht bzw. Einsatz ist eine regelmässige Händedesinfektion erwünscht.

Eine einmal aufgesetzte Schutzmaske soll ohne sie abzusetzen weitergetragen werden. Wird zwischendurch (nur beim Einhalten der Schutzdistanz) auf die Hygienemaske verzichtet, so ist diese unter das Kinn zu schieben. Sobald die Maske abgezogen wird, ist diese entsprechend zu entsorgen.

Beim Tragen von Schutzmaterial ist strikte darauf zu achten, dass die Person sich während der Ausführung nicht selbst anfasst sondern nur den fiktiven bzw. effektiven Patienten. Beim Wechsel der Rollen bzw. des Patienten sind die gebrauchten Handschuhe zu entsorgen und die Händedesinfektion zu wiederholen, bevor neue Handschuhe angezogen werden.

Es werden bei Präsenzunterricht sowie auf dem Sanitätsposten genügend geschlossene Abfalleimer mit Beutel zur Verfügung gestellt.

4.5. Verpflegung

Werden Pausengetränke, Snacks o.Ä. angeboten, so sind ausschliesslich Einwegbecher oder Einzelverpackungen zu verwenden. Diese dürfen nicht zwischen den Personen umhergereicht werden. Jede Person soll seinen Becher bzw. sein Getränk eindeutig beschriften, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden.

4.6. Information

Die Vorstände sowie das Ausbildungskader informieren sich regelmässig über die gültigen Anordnungen des Bundes und des Kantons sowie über allenfalls geänderte Lehrmittel und verpflichten sich deren Vorgaben einzuhalten.

5. Gültigkeit

Der Verlauf der Corona-Pandemie lässt sich nicht voraussehen. Somit ist der Zeitpunkt der vollständigen Aufhebung des Schutzkonzeptes schwierig festzulegen. Es wird voraussichtlich über längere Zeit nicht möglich sein.

Dieses Schutzkonzept wird laufend an die aktuell gültigen Verordnungen und den entsprechenden Massnahmen des Bundes sowie des Kantons angepasst und revidiert.

Änderungen am Schutzkonzept werden dem Verbandskader, den Vereinspräsidenten, den Kursleitern sowie den Samariterlehrern per E-Mail Versand zugestellt. Den Jugend Teamleitern werden die Änderungen via Kantonale Beauftragte Jugend mitgeteilt.

6. Beilage

Merkblatt für Teilnehmende
Merkblatt Richtiger Umgang mit der Schutzmaske
Merkblatt SSB Unterrichten von Bevölkerung- und Firmenkursen